

3. Finanzierung

3.1 Betriebskosten

Die Finanzierung des Betriebs des Kooperativen Ganztags erfolgt insbesondere durch einen Beitrag des Freistaates Bayern, durch einen Beitrag der Kommune sowie durch Elternbeiträge.

3.1.1 Angebot des Kombi-Trägers

¹Für das Angebot des Kombi-Trägers erfolgt die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung sowohl in der flexiblen als auch in der rhythmisierten Variante kindbezogen nach der gesetzlichen Förderung gemäß BayKiBiG. ²Mindestbuchungszeiten einschließlich deren zeitliche Lage (Kernzeiten) können entsprechend der Vorgaben des BayKiBiG festgelegt werden. ³Bei der Beantragung der Förderung über das vom Freistaat zur Verfügung gestellte Computerprogramm KiBiG.web ist im Modul „Stammdaten“ die Einrichtungsart „Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag)“ zu wählen. ⁴Unterrichtszeiten, die ausschließlich von Lehrkräften oder in alleiniger Verantwortung der Schule gestaltet werden sowie Bildungs- und Betreuungszeiten, die in schulischer Verantwortung erfolgen, können nicht als Buchungszeit im Sinne des BayKiBiG und AVBayKiBiG gewertet werden.

3.1.2 Gebundenes Ganztagsangebot

¹Gemäß der Bekanntmachung „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ vom 23. Januar 2026, Az. III.4-BO4207.6.1/70 erfolgt der Beitrag des Freistaates Bayern in der rhythmisierten Variante in Form von Lehrerwochenstunden pro Klasse und Schuljahr. ²Zudem erhält jede eingerichtete und genehmigte Klasse der rhythmisierten Variante ein Budget zur Verfügung gestellt, dessen aktuelle Höhe auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <http://www.km.bayern.de/ganztagsschule> abgerufen werden kann (Ganztagsbudget).

³Soweit der Kombi-Träger als Kooperationspartner im Rahmen der rhythmisierten Variante Angebote übernimmt, für die eine Finanzierung aus dem Ganztagsbudget vorgesehen ist, so erhält er den darauf entfallenden Anteil aus dem vorgenannten Budget.

3.1.3 Nachmittag des 5. Wochentags

¹Soweit der Kombi-Träger am Nachmittag des 5. Wochentags nachweislich Schülerinnen und Schüler aus der rhythmisierten Variante betreut, erhält er zusätzlich zur grundsätzlich möglichen Förderung nach dem BayKiBiG für vom Rechtsanspruch erfasste Jahrgangsstufen auch insoweit einen Anteil von bis zu 20 % aus dem Ganztagsbudget. ²Dabei ist sicherzustellen, dass das Angebot allen Schülerinnen und Schülern der rhythmisierten Variante unabhängig von der Förderfähigkeit nach dem BayKiBiG offensteht.

3.2 Elternbeiträge

¹Für das Angebot des Kombi-Trägers können Elternbeiträge anfallen. ²In der rhythmisierten Variante können Elternbeiträge für den Nachmittag des 5. Wochentags, für die Tagesrandzeiten, in den Ferien und für Zusatzangebote anfallen. ³Daneben können in beiden Varianten von den Eltern zu tragende Verpflegungskosten für die Mittagsverpflegung anfallen.

3.3 Investitionskostenförderung

¹Investitionen im Hinblick auf den Kooperativen Ganztag (Neubau, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen) können nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und insbesondere im Rahmen einschlägiger Förderrichtlinien zum Ganztagsausbau und zum Startchancenprogramm gefördert werden, wobei Einschränkungen hinsichtlich Mehrfachförderungen zu beachten sind. ²Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Fläche im Rahmen der Förderung nach Art. 10 BayFAG gelten besondere Bestimmungen nach Nr. 10 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR).